

Übersicht über die Mitarbeitervertretungsstrukturen

Einrichtung	Dienstgebervertreter	MAV / SV-Bezeichnung	Zuständig für
Ebene 1 Diözesane Kurie Offizialat	Generalvikar	MAV Diözesane Kurie	alle Maßnahmen nach der MAVO
Ebene 2 Hauptabteilungen der Diözesanverwaltung - HA I bis HA XV - Räte, Kath. Büro Stuttgart - Kirchlicher Eigenbetrieb Bildungshäuser der Diözese - Kirchlicher Eigenbetrieb Marchtaler Internate - Diözesane Sondervertretungen der <ul style="list-style-type: none"> - Ebene 2 - Ebene 3 - Ebene 4 	Hauptabteilungsleiterin/ Hauptabteilungsleiter Generalvikar Geschäftsführer/in Geschäftsführer/in Hauptabteilungsleiterin/ Hauptabteilungsleiter	MAV in der Hauptabteilung ¹ I bis XV MAV Räte/ Kath. Büro Stuttgart MAV Kirchlicher Eigenbetrieb der Bildungshäuser der Diözese MAV Marchtaler Internate Sondervertretungen (SV) <ul style="list-style-type: none"> - SV Religionslehrer - SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zum Dekanat (Landpastorale Zentren Isny, Schönenberg und Schöntal, Dekanatsgeschäftsstellen, Betriebs-, Krankenhaus- und Kurseelsorge, Erwachsenenbildung, Jugendreferate, sowie Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung und Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern) - SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zur Kirchengemeinde der Seelsorgeeinheit (Gemeindereferenten/ Gemeindeassistenten/ Pastoralreferenten/ Pastoralassistenten/ pastorale Mitarbeiter der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen) - SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zu der Psychologischen Familien- und Lebensberatung (PFL) und der Telefonseelsorge (TS) 	alle Maßnahmen nach der MAVO alle Maßnahmen nach der MAVO alle Maßnahmen nach der MAVO alle Maßnahmen nach der MAVO Maßnahmen, die vom Dienstgeber getroffen werden (§ 23 Abs. 2 MAVO) i. d. R. Statusangelegenheiten des diözesanen Personals

¹ Bei mehreren Mitarbeitervertretungen in einer Hauptabteilung gelten besondere Bezeichnungen.

Einrichtung	Dienstgebervertreter	MAV / SV-Bezeichnung	Zuständig für
Ebene 3 Dekanat	Dekan	MAV des Dekanats	<p>Diözesanes Personal: Alle übrigen Maßnahmen, soweit sie nicht vom Dienstgeber getroffen wurden (§ 23 Abs. 2 MAVO), i. d. R. betriebliche Angelegenheiten.</p> <p>Dekanatspersonal: Alle Maßnahmen nach der MAVO.</p>
Ebene 4 Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit	Pfarrer aller Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit	MAV für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit	<p>Diözesanes Personal: Alle übrigen Maßnahmen, soweit sie nicht vom Dienstgeber, getroffen wurden (§ 23 Abs. 2 MAVO) i. d. R. betriebliche Angelegenheiten.</p> <p>Personal der Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden: Alle Maßnahmen nach der MAVO.</p>

